

G Das gerichtliche Verfahren

Das gerichtliche Verfahren ist für Asylbewerber von großer Bedeutung, denn die Ablehnungsquote ist beim BAMF bekanntlich sehr hoch; viele müssen sich ihr Recht erst erkämpfen. Da viele der Flüchtlinge wegen des Arbeitsverbots, das während des ersten Jahres gilt, sich einen Anwalt nicht leisten können und, mit Ihrer Hilfe als ehrenamtliche Betreuer oder der Rechtsantragsstelle beim Verwaltungsgericht, selbst die Klage einreichen müssen, hole ich etwas weiter aus. Denn das deutsche Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozessverfahren unterscheiden sich schon vom österreichischen und erst recht natürlich von dem in Asien oder Afrika. Werden Sie also bitte bei der Lektüre nicht ungeduldig. Ihnen mag Vieles selbstverständlich sein, Ihrem Schützling aber ist möglicherweise die Relevanz der angesprochenen Punkte nicht bekannt.

Gegen die Entscheidung des BAMF kann der Asylbewerber Klage einreichen, wenn er mit ihr nicht zufrieden ist. Da die BAMF-Entscheidung nunmehr in Weisungsabhängigkeit ergeht, also die Behördenleitung ebenso wie das Innenministerium durch Weisungen auf ihren Inhalt Einfluss nehmen kann, ist die Entscheidung für die Behördenseite verbindlich. Die früher gegebene Klagemöglichkeit durch den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gibt es nicht mehr, das Amt wurde durch das Zuwanderungsgesetz abgeschafft.

Der Bescheid muss förmlich zugestellt werden (§ 31 I 2 AsylVfG). Dies erfolgt entweder durch persönliche Übergabe an den Betroffenen oder seinen Bevollmächtigten oder, falls die Entscheidung beim Postamt niedergelegt wird, mit dem Tag der Benachrichtigung über die Niederlegung, also dem Tag, an dem der Benachrichtigungszettel vom Briefträger abgegeben wurde. Eine ordnungsgemäße Zustellung liegt auch vor, wenn die Sendung an einen zur Familie gehörenden, erwachsenen Mitbewohner ausgehändigt wird. Nicht genügend ist jedoch die Übergabe an eine andere Person, etwa einen Landsmann.

Eine vertretungsweise Zustellung an den Lagerleiter oder Hausmeister einer Gemeinschaftsunterkunft ist nicht ohne weiteres zulässig. Ihm kann jedoch der Benachrichtigungszettel über die Niederlegung übergeben werden. Eine Ersatzzustellung an den Leiter der Gemeinschaftsunterkunft ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn vorher versucht wurde, die Postsendung persönlich zuzustellen. Es reicht also nicht, wenn der Postbote alle Zustellungen an den Heimleiter abgibt und es diesem überlässt, die Briefe zu verteilen (anders in der Erstaufnahmeeinrichtung!). Vielmehr muss der Briefträger das Zimmer aufsuchen und dort versuchen, den Brief persönlich zu übergeben. Erst wenn er das erfolglos versucht hat, darf die Postsendung im Wege der Ersatzzustellung an den Heimleiter übergeben werden.

Es wird in der Praxis schwierig oder unmöglich sein, dies nachzuweisen. Nur dann, wenn der Briefträger generell und nie die einzelnen Zimmer aufsucht, sondern stets die Post dem Heimleiter übergibt, hat man in diesem Fall eine Chance, die mangelhafte Zustellung glaubhaft zu machen. In diesem Fall müsste die übliche Praxis durch schriftliche Aussagen glaubhaft gemacht werden.

Von diesen Grundsätzen gibt es eine wichtige Ausnahme für die Asylbewerber, die noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Nach § 10 IV AsylVfG ist es Aufgabe der Erstaufnahmeeinrichtungen, die Zustellungen vorzunehmen und Mitteilungen weiterzugeben. Dies erfolgt in der Praxis durch den Heimleiter, der üblicherweise bestimmte Ausgabezeiten bekannt gibt und/oder an einer Anschlagtafel verkündet, für wen Post eingetroffen ist. Dies muss nicht in der Sprache der Asylbewerber geschehen.

Die Zustellung gilt Kraft Gesetzes mit dem 3. Tag nach der Übergabe an die Erstaufnahmeeinrichtung als bewirkt. Der Asylbewerber muss sich also spätestens jeden 3. Tag beim Heimleiter und/oder der Postausgabestelle bzw. Aushängetafel nach Neuigkeiten informieren.

Das Zustellungsrecht ist kompliziert. Dem Bundesamt und der Post passieren immer wieder Fehler. Suchen Sie daher sofort einen Anwalt auf, wenn die Frist versäumt erscheint – zumal dann ein Wiedereinsetzungsgesuch angebracht werden muss, was ebenfalls einer anwaltlichen Beratung bedarf.

I) Fristen

Den meisten von Ihnen ist bekannt oder gar selbstverständlich, dass man sich gegen Bescheide einer Behörde, die man für falsch hält und gegen die man vorgehen will, innerhalb einer bestimmten Frist, der Rechtsmittelfrist, wehren muss. Wir wissen, dass schon eine Verspätung von 1 Tag regelmäßig dazu führt, dass der Bescheid dann bestands- oder rechtskräftig wird, mit der Folge, dass er dann als richtig gilt. Von Bestandskraft spricht man übrigens, wenn es sich um die Entscheidung einer Behörde handelt, von Rechtskraft dann, wenn es um eine gerichtliche Entscheidung geht.

Schon deutlich weniger von Ihnen werden wissen, dass es nicht darauf ankommt, wann Sie das Rechtsmittel abgeschickt haben, sondern darauf, wann es bei der zuständigen Stelle angekommen ist. Es obliegt dem Betroffenen, dafür Sorge zu tragen, dass die Frist gewahrt wird, also entweder die Post rechtzeitig abzuschicken oder den Brief persönlich innerhalb der Frist abzugeben.

Das Asyl- und Ausländerrecht ist zu vielfältig und meine Erklärungen würden zu unübersichtlich, wenn ich versuchen wollte, Ihnen nun alle möglichen Fristen und Fallkonstellationen darzustellen. Ich will mich daher auf einige wesentliche Aspekte beschränken.

Eine Klage oder ein Eil-Antrag muss vor Ablauf der Frist beim zuständigen Verwaltungsgericht eingegangen sein. Gegebenenfalls ist eine Sendung per Telefax zu empfehlen. Eine Klageeinreichung per E-Mail ist nicht möglich. Zulässig ist jedoch die Einreichung per E-Mail, wenn die Original-Klage mit Unterschrift eingescannt ist und per Telekopie versandt wird. Der Grund hierfür: Eine Klage muss eigenhändig unterzeichnet sein, um gegebenenfalls überprüfen zu können, ob sie vom Betroffenen erhoben wurde.

Ist die Frist versäumt, ist zugleich mit der Klage und gegebenenfalls dem Antrag nach § 80 VwGO ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen.

Da Sie und der Flüchtling oft nicht sicher beurteilen können, ob nun die Frist versäumt ist

bzw. ob die Zustellung wirksam war, rate ich dazu, bei Zweifelsfällen „vorsorglich“ den Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu stellen. Ein solcher Antrag muss nämlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem man auf irgendeine Weise davon erfährt, dass behauptet wird, es existiere eine negative Entscheidung oder ein Verwaltungsakt. Der Flüchtling erfährt dies meist von der Ausländerbehörde (z. B. wenn er sich seine Aufenthaltsgestattung verlängern lassen will und ihm die Ausländerbehörde dann – zu seiner Überraschung – die Verlängerung verweigert und ihm mitteilt, das Asylverfahren sei ja schon längst beendet). In diesem Falle sollte man versuchen, den Bescheid zu erhalten oder zumindest die Daten (also Aktenzeichen, Datum und Inhalt der Entscheidung) zu erfragen, damit umgehend ein sachgerechter Antrag gestellt werden kann. Gegebenenfalls kann man auch beim BAMF nachfragen. Wegen der Zwei-Wochen-Frist ist Eile geboten!

Ist die Frist versäumt oder hält man dies für möglich, ist also ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen (siehe Formularmuster 4; Näheres siehe im nächsten Kapitel).

➔ **Tipp:**

Weisen Sie Ihren Schützling eindringlich darauf hin, wie wichtig es ist, sich um die Post zu kümmern, vor allem, wenn noch keine Entscheidung vorliegt.

Weisen Sie ihn auch darauf hin, dass er, wenn er eine Benachrichtigung erhält, die Post umgehend abholen muss, weil schon mit der Benachrichtigung die Fristen zu laufen beginnen!

Weisen Sie ihn darauf hin, wie wichtig die Einhaltung der Fristen in Deutschland ist!

Erklären Sie ihm, dass man unter Umständen sein Recht verlieren kann, also unter Umständen der Schutz allein deshalb verweigert wird, weil die Frist versäumt wurde.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihr Schützling nicht oder nicht stets in der Unterkunft lebt, raten Sie ihm dazu, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen (im Regelfall einen Rechtsanwalt, ausnahmsweise auch Sie).

Am Ende der Bescheide findet sich regelmäßig eine Rechtsbehelfsbelehrung. Richten Sie sich nach dieser und legen Sie das dort angeführte Rechtsmittel ein.

1. Widerspruchsfrist

Im regulären Verwaltungsverfahren kann man gegen eine behördliche Entscheidung (man nennt sie einen Verwaltungsakt, wenn sie eine verbindliche Regelung trifft) Widerspruch einlegen. Meist beträgt die Widerspruchsfrist 1 Monat.

Im Asylrecht gibt es keinen Widerspruch. Der Widerspruch wurde abgeschafft, es muss sogleich Klage eingereicht werden.

Im Ausländerrecht gilt dies ebenfalls für einige Bundesländer (z. B. Bayern); andere haben noch ein Widerspruchsverfahren.

Im Sozialrecht hingegen findet regelmäßig ein Widerspruch (der hier manchmal auch Einspruch heißt) statt.

Fehlt eine Rechtsbehelfsbelehrung, müssen Sie unterscheiden, worum es geht: Handelt es sich um einen Bescheid des Bundesamtes, muss hiergegen Klage eingereicht werden.

Handelt es sich um einen Bescheid der Ausländerbehörde, kann – je nach Bundesland – ein Widerspruch zulässig sein. Handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Bescheid ist regelmäßig ein Widerspruch zulässig.

In den beiden letztgenannten Fällen sollten Sie sich erkundigen, indem Sie entweder einen Rechtsanwalt fragen oder bei der Behörde anrufen.

2. Klagefrist

Von einer Klagefrist spricht man, wenn gegen die Entscheidung nur eine Klage eingereicht werden kann. Dies kann (im Asylverfahren) der BAMF-Bescheid sein oder der Ausgangsbescheid der Ausländerbehörde (je nach Bundesland), aber auch ein Widerspruchsbescheid (dann, wenn gegen den Erst-Bescheid ein Widerspruch zulässig war). Bei regulären Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Sozialgericht beträgt die Klagefrist ein Monat. Anders ist es im Asylverfahren. Dort beträgt die reguläre Klagefrist – wenn der BAMF-Bescheid den Asylantrag als „unbegründet“ ablehnte – lediglich zwei Wochen. Ist jedoch ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO innerhalb eine Woche zu stellen, muss auch die Klage innerhalb dieser Woche erhoben werden (§ 74 I 2. Hs. AsylVfG). Dies ist gemäß § 36 AsylVfG insbesondere der Fall bei Asylanträgen, die als unbeachtlich oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Erlässt das BAMF im Asylfolgeverfahren eine Abschiebungsandrohung, beträgt die Klagefrist ebenfalls nur eine Woche, da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat (§ 75 AsylVfG) und wegen des Verweises in § 74 I 2. Hs. AsylVfG auf § 36 III 1 AsylVfG ein eventueller Eilantrag binnen Wochenfrist einzureichen ist.

Nicht eindeutig klar ist die Klagefrist im Flughafenverfahren des § 18a AsylVfG. Denn einerseits muss im Flughafenverfahren der Eilantrag gegen die Entscheidungen des BAMF und der Grenzbehörde innerhalb von 3 Tagen gestellt werden (§ 18a IV AsylVfG), so dass ein Erst-Recht-Schluss es nahelegen würde, auch hier für die Klage eine Wochenfrist anzunehmen; andererseits hat der Gesetzgeber in § 74 I 2. Hs. AsylVfG einen entsprechenden Verweis unterlassen (wahrscheinlich irrtümlich), so dass nach dem Grundsatz, dass keine Analogie zu Lasten des Rechtsuchenden zulässig ist, von der Zwei-

Wochen-Frist auszugehen sein dürfte – so jedenfalls die herrschende Meinung. Ich rate, die Klage zusammen mit dem Eilantrag einzureichen – notfalls ohne Begründung.

3. Fristbeginn – Zustellung – Wiedereinsetzung

Die Rechtsmittelfristen beginnen mit ihrer Bekanntgabe, im Regelfall also mit der Zustellung. Nicht nur im Fall eines BAMF-Bescheids, sondern auch bei anderen bedeutsamen Verfahrenshandlungen, insbesondere Verwaltungsakten, ist eine förmliche Zustellung vorgeschrieben. Ist die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist der Verwaltungsakt nicht wirksam.

Der Frage einer wirksamen Zustellung kommt daher regelmäßig große Bedeutung zu. In der Praxis haben Zustellungsfragen jedoch meist nur dann Bedeutung, wenn strittig ist, ob eine wirksame Zustellung oder sonstige förmliche Bekanntgabe vorliegt. Ist nämlich unstreitig nicht wirksam zugestellt, wird die Verfahrenshandlung wiederholt, der Fehler damit geheilt und die Frist neu eröffnet.

Wenn darüber gestritten wird, ob eine Zustellung wirksam ist, ist das Verfahren meist kompliziert und eine anwaltliche Beratung ratsam. Aus diesem Grunde, aber auch deshalb, weil sich Zustellungsfehler gegenüber den Zeiten der hohen Asylbewerberzahlen verringert haben, verzichte ich auf eine detaillierte Darstellung der Zustellungsproblematik. Ich begnüge mich damit, Ratschläge zur „Ersten Hilfe“ zu geben, also, was zu tun ist, wenn nach dem ersten Eindruck möglicherweise eine Frist versäumt ist. In diesem Falle lautet der erste und dringende Rat, sofort, also noch am gleichen Tag einen künftigen Anwalt aufzusuchen. Weil Anwälte aber nicht immer sofort erreichbar sind, mein zweiter Rat: Es sollte sogleich und ungeachtet der Frage, ob nun die Frist versäumt ist oder nicht, das in der Rechtsbehelfsbelehrung angegebene Rechtsmittel eingelegt werden.

Da Sie vermutlich nicht sicher beurteilen können, ob nun die Frist versäumt ist bzw. die Zustellung wirksam war, sollte gleichzeitig und „vorsorglich“ ein „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gestellt werden. Ein solcher Antrag muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Wegfall des Hindernisses eingereicht sein. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem man davon erfährt, dass eine negative Entscheidung oder ein Verwaltungsakt vorliegt.

Für's Erste genügt es also, wenn

- a) die versäumte Rechtsmittelhandlung nachgeholt wird (also Widerspruch, Klage oder ein zusätzlicher Eilantrag eingereicht wird)
- b) der Wiedereinsetzungsantrag gestellt wird und
- c) schlüssig behauptet wird, dass der Flüchtling erst an dem und dem Tag von der Entscheidung Kenntnis erhalten hat (und selbstverständlich die Zwei-Wochen-Frist gewahrt ist) und mit kurzen Sätzen ausgeführt ist, dass der Flüchtling ohne sein Verschulden von dem Bescheid keine Kenntnis erlangt hat. Es reicht, wenn z. B. angegeben ist, dass er unter der angegebenen Adresse tatsächlich wohnhaft war und nicht für längere Zeit verreist war.

Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist für den Wiedereinsetzungsantrag müssen dann die Tatsachen, die das Verschulden an der Fristversäumnis ausschließen sollen, detailliert vorgetragen werden. Der Wiedereinsetzungsantrag allein genügt nicht.

Das Minimum ist die Darlegung, dass der Flüchtling unter der angegebenen Adresse tatsächlich wohnhaft war und nicht für längere Zeit verreist war. Weiß man zu diesem Zeitpunkt schon, dass ein persönlicher Zustellungsversuch unternommen wurde, kann man auch hierauf eingehen, indem beispielsweise vorgetragen wird, dass die Praxis in der Unterkunft so ist, dass die Post generell dem Heimleiter übergeben wird. Kann man dies glaubhaft machen, läge keine wirksame Zustellung (Ausnahme: Erstaufnahmeeinrichtung! siehe oben vor 1.) vor, da die vorgenommene Ersatzzustellung an den Heimleiter nicht wirksam wäre. Kann eine solche rechtswidrige Praxis nicht behauptet werden, wird man im Regelfall davon ausgehen müssen, dass die Ersatzzustellung wirksam war (weil man kaum glaubhaft machen kann, dass der Flüchtling an dem Tag des Zustellungsversuchs tatsächlich die ganze Zeit in seinem Zimmer war – es sei denn, er wäre bettlägerig gewesen) und muss dann vortragen, dass man sich um die Post gekümmert hat, also nachgefragt hat (und eine falsche Auskunft erhalten hat!?), auf den Postausgang geblickt hat (aber nicht auf der Liste stand!?) oder was sonst man unternommen hat. Sie sehen, wenn jemand in einer Gemeinschaftsunterkunft leben muss und alles korrekt läuft, wird es sehr schwierig sein, einen Wiedereinsetzungsantrag durchzubringen. Daher nochmals mein Rat: Machen Sie Ihrem Schützling eindringlich deutlich, dass er sich um die Post kümmern muss, wenn er noch keinen Bescheid erhalten hat.

Lebt der Flüchtling hingegen in einer Privatwohnung, sind Postversehen weitaus häufiger. Nicht erst seit der Privatisierung der Post – aber seitdem öfter – machen sich die Postzusteller nicht allzu viel Mühe. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Postsendungen an Mandanten, die in Appartementshäusern oder Wohnsiedlungen mit vielen Ausländern wohnen, auffallend oft zurückkommen. Die oftmals ähnlichen Namen oder die Tatsache, dass in einer Wohnung mehrere Personen leben, scheinen manche Zusteller zu verwirren. Hat die Zustellung in einem derartigen Fall nicht geklappt, hat man größere Chancen. Dann muss allerdings auch vorgetragen werden, dass am Briefkasten – sofern ein solcher überhaupt vorhanden ist – oder an der Wohnungstür der Name ordnungsgemäß angebracht war. Allerdings ist, wenn man den Sachverhalt noch nicht vollständig kennt und insbesondere keine Akteneinsicht genommen hat, Zurückhaltung angesagt. Ergibt sich nämlich später, dass die Behauptung, der Flüchtling habe tatsächlich in der angegebenen Straße gewohnt, nicht zutreffend ist, wird nicht nur das Wiedereinsetzungsgesuch abgelehnt werden, sondern ist auch die Glaubwürdigkeit des Flüchtlings insgesamt erschüttert.

Zu beachten ist auch, dass es unter Umständen nicht auf das Verschulden des Flüchtlings, sondern seines Bevollmächtigten ankommt, wenn er einen solchen hat. Es hilft also nichts, wenn man sagt, man habe sich darauf verlassen, dass der Bevollmächtigte – sei es ein Anwalt oder ein sonstiger Beistand – schon von sich aus eine Klage einreichen werde. Bei einer solchen Konstellation muss man zumindest vortragen, dass und wie man sich bemüht hat, den Bevollmächtigten zur fristgerechten Klageeinreichung zu veranlassen und warum das dann im Ergebnis gescheitert ist.

Die Wiedereinsetzungsgründe müssen glaubhaft gemacht werden. Dies geschieht etwa durch die Vorlage von Urkunden (z. B. der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt), durch schriftliche Erklärungen von Zeugen oder auch durch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder vom Flüchtling selbst. Eidesstattliche Versicherungen müssen wahr sein, sonst machen sich die sie Abgebenden strafbar. Idealerweise sollen diese „Mittel der Glaubhaftmachung“ der Antragschrift beigelegt werden. War dies nicht möglich, sollte zumindest angekündigt werden, dass sie nachgereicht werden, damit der Richter nicht vorher negativ entscheidet und zwar mit dem Argument, die Fristversäumnis sei nicht hinreichend entschuldigt, da keine Urkunden zur Glaubhaftmachung vorgelegt wurden. Da das Ganze, wie schon gesagt, nicht unkompliziert ist, sollte spätestens in diesem Verfahrensstadium ein Anwalt zu Rate gezogen werden.

Da manche Klienten und ihre Freunde dazu neigen, aus falsch verstandener Solidarität, Leichtgläubigkeit oder auch, weil sie nicht gründlich nachgedacht oder recherchiert haben, eidesstattliche Erklärungen ins Blaue abzugeben, mein dringender Rat: Legen Sie eine eidesstattliche Erklärung erst dann vor, wenn Sie nach Akteneinsicht den Sachstand wissen, den auch das Gericht aus den Akten gewinnt. Sonst stolpert Ihr Schützling noch in ein Strafverfahren wegen falscher eidesstattlicher Versicherung, weil seine, möglicherweise sogar zutreffende Aussage, nicht geglaubt wird und durch den objektiven Akteninhalt scheinbar widerlegt wird.

Wie schnell man in einem solchen Verfahren landet, mag ein Beispiel deutlich machen: Ein Zeuge hatte erklärt, dass sein Zimmernachbar während der fraglichen drei Wochen in der Asylbewerberunterkunft lebte. Später stellte sich dann heraus, dass der Unterkunftsleiter den Flüchtling abgemeldet hatte, weil er sein Essenspaket einmal nicht abgeholt hatte und er ihn auch seit mehreren Tagen nicht mehr gesehen hatte. Es kam dann zu einem Strafverfahren gegen den Zeugen, in dem dieser nur deshalb freigesprochen wurde, weil seine Aussage, er habe mit der pauschalen Erklärung, der Flüchtling habe während der drei Wochen im Heim gewohnt, nur aussagen wollen, dass er nicht längere Zeit verreist gewesen sei, sondern prinzipiell da war. Da der Heimleiter nicht ausschließen konnte, dass der Flüchtling im Heim wohnhaft war und er nur keine Lust hatte, das Essenspaket abzuholen und er ihn deshalb nicht sah, weil er während der Bürostunden auf Arbeitssuche war – was teilweise durch Dokumente bewiesen werden konnte – kam es zum Freispruch. Die Sache hätte aber genauso gut mit einer Verurteilung enden können! Hätte der Asylbewerber vorher – über seinen Anwalt – Akteneinsicht genommen, hätte man in der eidesstattlichen Versicherung von vorneherein auf die kritischen Punkte eingehen können und sich darauf konzentriert (also die Nicht-Abholung des Essenspaketes und die Tatsache, dass er vom Heimleiter circa eine Woche nicht gesehen wurde), diese zu entkräften.

Natürlich setzt ein Wiedereinsetzungsantrag voraus – und genau das muss der Inhalt der Glaubhaftmachung sein –, dass die Frist unverschuldet versäumt wurde. Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, aber auch ein Verschulden von Helfern oder des Rechtsanwalts, wird dem Flüchtling als eigenes Verschulden angerechnet.

II) Die Klage

1. Allgemeines

Die Klage oder ein Eilantrag sind schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erheben (§ 81 I VwGO). Der Urkundsbeamte hat dem Flüchtling, der ohne Anwalt bei ihm erscheint, behilflich zu sein und für eine sachgerechte Antragstellung und eine eventuell erforderliche Mindestbegründung zu sorgen. Tut er dies nicht, kann dies dem Flüchtling nicht als Verschulden angelastet werden.

Die Gerichtssprache ist Deutsch. Die Klage und sonstige Anträge sind in deutscher Sprache abzufassen (§ 55 VwGO, § 184 GVG). Gegebenenfalls muss der nicht sprachkundige Ausländer sich irgendwie zu behelfen wissen. Geht er zum Gericht und weist seinen ablehnenden Bescheid vor und gibt er irgendwie zu erkennen, dass er damit nicht einverstanden ist, wird ihm dort die Klage geschrieben werden. Er kann sich aber auch der Hilfe von Freunden oder ehrenamtlichen Helfern bedienen, die ihm dann behilflich dabei sind, in seinem Namen die Klage einzureichen. Die Minimalerfordernisse sind, dass die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens erkennen lässt und eigenhändig unterschrieben ist (§ 82 VwGO). Ein bestimmter Antrag soll, muss aber nicht formuliert sein. Das Gericht hat beim anwaltlich nicht vertretenen Kläger das ihm zugegangene Schreiben so zu interpretieren, dass es den mutmaßlichen Willen erforscht und seiner Auslegung zugrunde legt. Beispielsweise wurde als wirksame Klageerhebung der Einwurf des negativen Bescheids bei Gericht mit einem handschriftlichen und unterzeichneten Vermerk: „Nicht einverstanden“ angesehen. Die Unterschrift muss zwar nicht lesbar, aber individualisierbar sein. Ein bloßes Häkchen genügt nicht, wohl aber die Aneinanderreihung von signifikanten Zeichen oder Buchstaben. Fehlt die Unterschrift, ergibt sich aber aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Willen, Klage zu erheben, kann dies genügen. So wurde beispielsweise ein Klageformularschreiben, auf dem weder eine Unterschrift noch ein Name angebracht war, sondern lediglich die Daten des Bescheids als ausreichende Klage angesehen, weil der Briefumschlag an das Verwaltungsgericht adressiert war und handschriftlich den Absender auswies, den der Bescheid betraf. Ist die Identität hinreichend geklärt und die Schriftform gewahrt, ist die ladungsfähige Anschrift des Klägers keine notwendige Voraussetzung; wird sie aber nicht im Lauf des Verfahrens mitgeteilt, fehlt es der Klage am Rechtsschutzbedürfnis.

Eine Klageerhebung per Telefax wird mittlerweile als zulässig anerkannt, nicht aber eine solche per E-Mail (es sei denn, die Original-Klage mit Unterschrift ist eingescannt). Den Absender trifft auch hier die Verpflichtung, für den ordnungsgemäßen und fristgerechten Zugang zu sorgen. Ein Absender-Telefax-Protokoll ist hierfür noch kein Beweis (weil es auf den Zugang ankommt), sondern allenfalls ein Indiz für die Rechtzeitigkeit der Absendung. Angemerkt sei, dass dieses Indiz auch nicht allzu gewichtig ist, da ja Datum und Uhrzeit beliebig einstellbar sind.

2. Klageinhalt und Klagebegründung; gerichtliche Anordnungen zur Vorbereitung der Verhandlung

2.1. Klagebegründung

Selbstverständlich soll die Klage nicht nur die notwendigen Mindestangaben enthalten, sondern auch eine individuelle Auseinandersetzung mit den Argumenten des Bundesamtsbescheides, gegebenenfalls mit den Fehlern des Protokolls und dem persönlichen Schicksal des Asylbewerbers. Diese Einzelfallbegründung hat bei einem Antrag nach § 80 V VwGO innerhalb der Wochenfrist, bei einer Klage innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung zu erfolgen (§ 74 II AsylVfG). Selbst dann, wenn diese Begründungsfrist versäumt wurde, muss das Gericht das, was vom Asylbewerber gegenüber dem Bundesamt vorgebracht wurde, ebenso von Amts wegen beachten wie allgemeinkundige Tatsachen (das ist insbesondere die Lage im Herkunftsland). Die Klagebegründungsfrist hat daher praktische Bedeutung insbesondere im Falle einer offensichtlich-unbegründet-Entscheidung (weil dann das Gericht das Eilverfahren selbst innerhalb einer Woche entscheiden muss) und dann, wenn der Flüchtling neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen will. Solche neuen Tatsachen und Beweismittel müssen, wenn sie innerhalb der Begründungsfrist bereits bekannt sind, unbedingt vorgetragen oder vorgelegt werden – notfalls unübersetzt. Wenn die Begründungsfrist versäumt wurde, ist dies bei einer regulären Klage („einfach unbegründet“) in den meisten Fällen gleichwohl unschädlich. Denn der Vortrag ist nur dann wegen Verspätung unbeachtlich, wenn das Gericht der Überzeugung ist, durch den verspäteten Vortrag würde die Erledigung des Rechtsstreits verzögert. Hiervon kann allenfalls dann die Rede sein, wenn der Vortrag erst im Termin zur mündlichen Verhandlung oder kurz vorher erfolgt. Es sei jedoch nicht verschwiegen, dass es Richter gibt, die nur allzu gerne versuchen, unter Berufung auf diese (oder andere) Formalien für einen schnellen Prozess zu sorgen.

Zu beachten ist stets, dass bei offensichtlich-unbegründet-Entscheidungen alles Wesentliche innerhalb einer Woche vorgetragen wird.

2.2. Begründungsfristen

Das Gericht kann dem Flüchtling auch aufgeben, zu bestimmten Vorgängen Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen, Urkunden oder andere Dinge vorzulegen und kann zur Erledigung eine Frist setzen. Meist setzen Richter mit der Terminierung nochmals eine (oft nur einwöchige) Frist zur abschließenden Klagebegründung. Diese Fristen sollten unbedingt ernst genommen werden. Oft hat sich ja während des laufenden Verfahrens etwas getan: Der Flüchtling hat möglicherweise Beweise aus der Heimat erhalten, er hat Zeugen in Deutschland aufgetrieben oder er hat Nachfluchtaktivitäten entfaltet. Trägt man diese neuen Tatsachen nicht spätestens innerhalb der jetzt gesetzten Frist zur abschließenden Klagebegründung vor, kann das Gericht diesen verspäteten Vortrag unberücksichtigt lassen, wenn hierdurch die Erledigung des Rechtsstreits verzögert würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist. Gegebenenfalls muss der Grund für die Entschuldigung glaubhaft gemacht werden – z. B. durch eine eidesstattli-

che Versicherung, ein ärztliches Attest oder eine schriftliche Erklärung einer dritten Person. Andererseits sei festgehalten, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, verspäteten Vortrag zurückzuweisen. Vielmehr besteht ein weites Ermessen und ein Spannungsfeld der verschiedenen Interessen: Einerseits nämlich dient die Frist der Verfahrensstraffung und Beschleunigung, andererseits aber ist das Gericht von Amts wegen verpflichtet, grundsätzlich jeden relevanten Vortrag zu beachten und von Amts wegen Ermittlungen anzustellen. Da sich meist der neue Vortrag des Flüchtlings aus den früheren Angaben speist, also nur eine Präzisierung darstellt, ist in vielen Fällen die Berufung des Gerichts auf die Ausschlussfrist rechtswidrig. Denn bei Wahrnehmung seiner Ermittlungspflicht hätte der Richter ohnedies, von Amts wegen, den jetzt (angeblich verspäteten) Beweis erheben können und müssen! Hierauf sollte man sich jedoch nicht verlassen. Bitte drängen Sie Ihren Klienten, möglichst alle Unterlagen so rasch wie möglich zu beschaffen und sie auch dem Gericht möglichst frühzeitig zu unterbreiten!

In der Praxis erlebt man es immer wieder, dass Flüchtlinge und selbst deren Anwälte Beweismittel trotz der Begründungsfrist oder einer ausdrücklich gesetzten Frist nicht rechtzeitig vorlegen, sondern darauf vertrauen, diese in der mündlichen Verhandlung übergeben zu können. Hiervor kann nur gewarnt werden. Obwohl die „Offizialmaxime“ das Gericht verpflichtet, erkennbare Tatsachen von Amts wegen zu berücksichtigen, was nach der diesseitigen Rechtsmeinung auch beinhaltet, dass verspätet vorgelegte Beweise zur Kenntnis zu nehmen sind, ziehen sich manche Richter hinter die Formalien zurück und behandeln solche Beweisstücke als nicht existent. In dem einzig verbleibenden Rechtsmittel des Antrags auf Zulassung der Berufung kann dann die Nichtbeachtung dieses Beweismittels meist nicht mehr wirksam gerügt werden, weil entweder das Urteil überhaupt nicht hierauf eingeht oder sich hinter der Formalie verschanzt, dass das Beweismittel unentschuldigt verspätet vorgelegt worden sei. Das einzig verbleibende Argument, dass der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit (nicht nur wegen des Offizialprinzips, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen) den Vorrang verdiene gegenüber der formellen Gerechtigkeit, ist beim Oberverwaltungsgericht nur sehr schwer durchzusetzen. Oft bleibt dann der Flüchtling auf der Strecke. Deshalb nochmals in aller Eindringlichkeit: Wenn Sie Einfluss darauf haben, sorgen Sie dafür, dass möglichst alles möglichst bald dem Gericht zur Kenntnis gebracht wird, was von Relevanz sein kann. Die Anhänger einer „Überraschungs-Strategie“ verkennen, dass der Richter schon deshalb am längeren Hebel sitzt, weil er im Asylrecht im Regelfalle nicht mehr der Kontrolle eines Obergerichtes unterliegt.

Neue Tatsachen und Beweismittel können aber jederzeit vorgebracht werden (§ 74 II 4 AsylVfG).

2.3. Betreibensaufforderung

Nach § 81 AsylVfG gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als 1 Monat nicht betreibt. Das Verfahren wird eingestellt, der Kläger hat die Kosten zu tragen.

Voraussetzung dieser Folge ist jedoch, dass das Gericht den Kläger förmlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (und die Gesetzesbestimmung) zum Betreiben des Verfahrens

auffordert. Eine allgemeine Aufforderung, die Klage zu begründen, auch wenn eine Frist genannt ist, erfüllt die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht. Das Gericht muss vielmehr konkrete Anforderungen stellen, also beispielsweise verlangen, bestimmte Verfolgungsmaßnahmen oder Aktivitäten, Mitgliedschaften bei Organisationen, staatliche Reaktionen etc. konkret darzulegen oder Widersprüche aufzuklären. In Frage kommt auch, dass dem Kläger aufgegeben wird, Dokumente vorzulegen oder Zeugen oder deren Anschrift zu benennen. Der Hauptanwendungsfall der Betreibensaufforderung ist jedoch der, dass die Angabe der aktuellen Adresse verlangt wird, weil dem Richter eine sog. Abgängigkeitsmeldung der Unterkunft vorliegt.

Die Vorschrift soll dem Richter die Möglichkeit geben, für einen rechtzeitigen Vortrag und damit für die Vorbereitung oder gar Durchführung einer Beweiserhebung schon vor dem Termin zu sorgen und so das Verfahren zu beschleunigen. Diesem Zweck müssen Betreibensaufforderungen dienen und auch dienen können. Sie dürfen nicht als Schikane missbraucht werden oder als bequeme Möglichkeit, die Fälle schlampiger Asylbewerber auf einfache Weise abzuhaken. Leider zeigt die Praxiserfahrung, dass einzelne Richter – und oft gerade die, bei denen die Verfahren besonders lange dauern – die Bestimmung dazu missbrauchen, durch wiederholte Betreibensaufforderungen eine rasche und hohe Entscheidungsquote zu erzielen, indem sie auf eine Fristversäumnis hoffen.

Wurde das Verfahren nach § 81 AsylVfG vom Gericht eingestellt, muss ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt werden. Das Gericht muss dann über die Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens durch Urteil entscheiden.

Beruft sich der Flüchtling im Falle der fiktiven Klagerücknahme darauf, dass er die gesetzte Frist ohne sein Verschulden versäumt hat, muss er neben dem Fortsetzungsantrag einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen und dies auch glaubhaft machen.

2.4. Fortführung des Verfahrens nach Ausreise

Hat der Asylbewerber aufgrund eines negativen Eilbeschlusses Deutschland bereits verlassen, muss das Verfahren trotzdem vom Gericht fortgeführt werden. Im Regelfall wird es sich hierbei nur noch um ein Phantomverfahren handeln, weil der außer Landes gebrachte Asylbewerber gar nicht mehr imstande ist, sich um sein Verfahren zu kümmern und Sie oder der Anwalt meist keinen Kontakt zum Klienten mehr haben. Gleichwohl gibt es gelegentlich Fallkonstellationen, bei denen der Flüchtling sich in einem Drittland aufhält und von dort aus Argumente und Beweismittel zum Verfahren beisteuern kann. Wenn diese dann gewichtig sind, so dass ein Erfolg in der Hauptsache möglich erscheint, kann mit einem Antrag nach § 80 VII VwGO auf Änderung des negativen Eilbeschlusses nachträglich die aufschiebende Wirkung der Klage wieder erreicht werden, verbunden mit dem Recht auf Wiedereinreise (welches als Umkehrschluss aus dem früheren Sofortvollzug folgt). Dieses Recht muss allerdings erst, meist durch einen Visumsantrag, geltend gemacht werden und ist (leider!) oft nicht schnell durchsetzbar. Denn meist verweigert die Ausländerbehörde die erforderliche Zustimmung zur Visumserteilung; nur selten wird im einstweiligen Anordnungsverfahren die Einreise gerichtlich ermöglicht.

Gewinnt der Flüchtling den Asylrechtsstreit, hat er auch dann einen Wiedereinreisanspruch, wenn er sich zwischenzeitlich unbehelligt in einem Drittstaat aufhielt. Denn die nachträgliche Sicherheit im Drittstaat beseitigt nicht die ursprüngliche Schutzbedürftigkeit und die ursprüngliche Zuständigkeit Deutschlands für das Schutzbegehren.

3. Die mündliche Verhandlung

Das Gericht hat über die Klage (nicht aber den Eilantrag nach § 80 V VwGO; hierüber wird meist schriftlich entschieden) grundsätzlich aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden, es sei denn, alle Beteiligten verzichten hierauf. Dem Flüchtling ist ein solcher Verzicht jedoch nur dann anzuraten, wenn das Gericht sich eindeutig in positiver Weise geäußert hat, etwa, indem es auf eine ständige positive Rechtsprechung der Kammer hingewiesen hat, weil hierdurch das Verfahren beschleunigt wird. Im Regelfalle sollte jedoch ein Verzicht auf mündliche Verhandlung nicht ausgesprochen werden, sondern auf deren Durchführung auch dann beharrt werden, wenn das Gericht einen Verzicht nahe legt. Schweigen führt zum selben Ergebnis, weil es keinen Verzicht darstellt. Diejenigen, die fürchten, den Richter zu verärgern, sollten bedenken, dass ein Verzicht auf mündliche Verhandlung nur schaden kann. Will der Richter ablehnen, wird er sich durch einen Verzicht auf die mündliche Verhandlung nicht von seinem Vorhaben abbringen lassen, sondern sich nur freuen, dass es so einfach geht. Will der Richter aber anerkennen, wird er selbst dann, wenn er sich über die Mehrarbeit ärgert, bei der für den Flüchtling positiven Einschätzung bleiben. Er sieht ja, dass der Flüchtling in großer Sorge ist. Ist das Gericht negativ festgelegt, sollte gleichwohl der Versuch unternommen werden, es in der mündlichen Verhandlung umzustimmen. Im direkten Gespräch mit dem Richter kann vielleicht der eine oder andere Punkt überzeugend aufgeklärt und damit ein Meinungsumschwung erzielt werden, der bei einem bloßen schriftlichen Vortrag nicht erreichbar wäre.

Eine weitere Möglichkeit ohne mündliche Verhandlung zu urteilen eröffnet der Gerichtsbescheid. Der Flüchtling erhält in diesem Fall ein Schreiben des Gerichts, in dem ihm mitgeteilt wird, dass beabsichtigt sei, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Ihm wird eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Wie bei einem Verzicht auf mündliche Verhandlung sollte auch hier nur dann, wenn eine positive Entscheidung erwartet werden kann, zugestimmt werden.

Schweigt man oder verweigert man die Zustimmung, hindert dies das Gericht nicht, gleichwohl durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Die Parteien haben aber das Recht, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die mündliche Verhandlung findet entweder vor dem Einzelrichter oder vor der ganzen Kammer, bestehend aus drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern, statt. Letzteres, also die volle Kammerbesetzung, ist heute die Ausnahme. Sie wird nur noch dann praktiziert, wenn eine Grundsatzentscheidung getroffen werden soll. Ansonsten entscheidet heute meist der Einzelrichter.

Der Flüchtling wird in der mündlichen Verhandlung angehört und mit kritischen Fragen des Gerichtes konfrontiert. Manche Gerichte versuchen, den Flüchtling in Widersprüche zu verwickeln, weil sich mit dem Argument der Unglaubwürdigkeit die Klageabweisung am

leichtesten begründen lässt. Der Asylbewerber sollte sich daher auf die mündliche Verhandlung vorbereiten, alle seine bisherigen Angaben nochmals lesen und übersetzen lassen und sich insbesondere die Daten einprägen. Auch wenn es lächerlich erscheint, ist es eine bedauerliche Tatsache, dass manche Richter dem Asylbewerber deshalb keinen Glauben schenken, weil er ein bestimmtes Ereignis einmal auf den 10. Mai und Jahre später auf den 11. Mai datiert hat. Wie schon bei der Anhörung durch das BAMF ist auch bei der gerichtlichen Anhörung der persönliche Eindruck entscheidend. Ist der Richter nicht schon – wie oft – aufgrund des Akteninhalts oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung von vorneherein auf einen bestimmten Ausgang festgelegt, kommt es entscheidend darauf an, ihn vom Vortrag des Flüchtlings zu überzeugen. Widersprüche und Ungereimtheiten dürfen nicht unter den Tisch gekehrt werden. Sie müssen angesprochen und – soweit wie möglich – aufgeklärt und erklärt werden.

Versuchen Sie eine vertrauensvolle, offene Atmosphäre zu schaffen, die es dem Flüchtling ermöglicht, eventuelle Fehler auszuräumen und andererseits seinen Standpunkt fest und bestimmt vorzutragen.

3.1. Der Richter

An dieser Stelle möchte ich eine Frage beantworten, die mir oft gestellt wird: Was für Menschen sind eigentlich die Asylrichter, worauf muss ich mich einstellen? Diese Frage lässt sich nicht einfach beantworten.

Es gibt Richter wie aus dem Lehrbuch: Unabhängig, gewissenhaft, nur der Wahrheit verpflichtet und im Bewusstsein der Tatsache, dass sie im Asylrecht über Menschen-schicksale entscheiden. Bei ihnen ist der Flüchtling in besten Händen. Sie oder auch wir als Anwälte haben bei solchen Richtern vornehmlich die Funktion einer Vertrauensperson des Flüchtlings oder bestenfalls des (juristischen) Mittlers. Leider ist dies nicht die Mehrzahl der Richter.

Es gibt Richter, die von ihren persönlichen und/oder politischen Vorurteilen negativ befangen sind und nicht willens oder in der Lage sind, über ihren Schatten zu springen. Bei diesen ist „Hopfen und Malz verloren“. Auch das beste Argument oder der schlüssigste Beweis wird nur dazu dienen, ihr Vorurteil zu bestätigen, dass der Asylbewerber so infam ist, mit angeblichen Beweisen das, was der Richter besser weiß, zu erschüttern. Zu dieser Gruppe zählt auch der Richtertypus, dem es nur um seine Bequemlichkeit geht. Er versucht seinen Job möglichst schnell, effektiv und ohne großen Aufwand zu erledigen. In Asylsachen geht dies, indem man Argumente für die Unglaubwürdigkeit findet. Die Entscheidung ist dann einfach. Sie ist individuell begründbar und praktisch unangreifbar. Der Richter hat infolge dessen eine gute Statistik vorzuweisen.

Beide Gruppen beschreiben Extreme und nicht den Typus. Der typische Asylrichter kommt aus der Mitte der Gesellschaft und ist daher auch mit den typischen Vorurteilen dieser Gesellschaft behaftet. Er unterliegt gesellschaftlichen Stimmungen. Dies heißt: Er ist nicht unbeeinflusst von der Stimmungsmache, unter der Asylbewerber und Ausländer allgemein zu leiden haben. Er ist nicht frei von dem politischen Druck, der auch auf die Richterschaft seitens der Politik, seitens der Gerichtspräsidenten und seitens der Ministerialen ausgeübt wird. Er sieht sich manchmal als „Kämpfer“ an der Front des angeblichen

tausendfachen Asylmissbrauches und meint, nunmehr die „Spreu“ vom „Weizen“ trennen zu müssen. Er ist nicht böswillig, aber beeindruckt von Statistiken und politischen Brandreden und meist geleitet von der „herrschenden Meinung“. Obwohl er sich als unabhängig sieht und durchaus gewillt ist, unabhängig zu entscheiden, unterliegt er oft dem Gruppendruck und dem gesamtgesellschaftlichen Stimmungsbild. Oft ist er auch bequem und geht den Weg des geringsten Widerstands, folgt also der Meinung „seines“ Gerichts oder „seiner“ Kammer oder der „Prozessökonomie“. Hierauf gilt es sich einzustellen. Er darf nicht als „Feind“ begriffen werden, auch wenn einige wenige objektiv diese Funktion erfüllen, noch aber darf die Illusion geschürt werden, dass er wirklich unabhängig über den Dingen schwebt, auch wenn dies für einige wenige zutrifft. Der typische Asylrichter will ein richtiges und gerechtes Urteil sprechen und tut dies vielleicht deshalb nicht, weil wir es nicht schaffen, ihn aus seiner Eingebundenheit herauszulösen und davon zu überzeugen, was in diesem Fall das Richtige ist. Feindbilder und Generalisierungen taugen nur dazu, ihn in den sicheren Hafen der „herrschenden Meinung“ zu geleiten; Aggressionen und Vorurteile bekräftigen nur die jeweils vorgefasste Meinung. Richtig erscheint mir demgegenüber, ihn als Person ernst zu nehmen und seine Rolle als unabhängiger Wahrer des Rechts, der er ja sein sollte, zu kräftigen. Dies beinhaltet nicht, ihm unterwürfig und schmeichelnd gegenüberzutreten, sondern im Gegenteil: Man sollte sicher und argumentativ auftreten und ihm deutlich machen, dass man daran glaubt, ihn überzeugen zu können (selbst wenn die Erfahrung lehrt, dass man bei diesem Richter kaum eine Chance hat). Nur eine solche Haltung ermöglicht es auch, glaubwürdige Gegenpositionen nachhaltig aufzubauen. Zwingen Sie ihn also durch Argumente und Anträge, sich Ihren Argumenten zu stellen. Nur dadurch hat er letztlich die Chance, seinem eigenen Anspruch, Recht zu sprechen, gerecht zu werden. Wenn Sie im Recht sind, werden Sie ihn entweder – früher oder später – überzeugen oder ihn in das Lager der unverbesserlichen Opportunisten der Macht drängen. Gegen diese helfen die Rechtsmittel eines Rechtsstaates ebenso wenig wie Aggressionen oder Anbiederung.

3.2. Der Beweisantrag

Das Asylgerichtsverfahren findet in einer relativ unförmlichen Atmosphäre statt. Wichtig ist jedoch eine Formalie: ein Beweisantrag muss in der mündlichen Verhandlung gestellt werden, d. h., ins Protokoll aufgenommen werden. Es genügt also nicht, in der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz einen Zeugen zum Beweis einer bestimmten Tatsache anzubieten. Vielmehr muss der Asylbewerber ausdrücklich zur Niederschrift bei Gericht beispielsweise beantragen: "Ich beantrage, Frau X, Adresse ..., als Zeugin dafür zu hören, dass ich im Januar 1998 im Gefängnis in Y-Stadt eingesperrt war". Beweisanträge können dabei nicht nur zur persönlichen Situation des Flüchtlings, sondern auch zur allgemeinen Lage im Herkunftsland gestellt werden.

Allerdings wird oft versucht, den Asylbewerber hiervon durch den Hinweis des Gerichts abzuhalten, man habe ja schon zahlreiche Auskünfte beigezogen und sei über die allgemeine Situation im Herkunftsland bestens informiert sowie durch die „Lässigkeit“ der Verhandlungsatmosphäre, abzuhalten. Nicht nur aus diesem Grund ist anwaltlicher Beistand im gerichtlichen Verfahren ratsam.

Wenn das Gericht einem Beweisantrag folgt, wird die mündliche Verhandlung meistens vertagt, damit eventuell eine Auskunft eingeholt werden kann oder zu einem späteren Termin der angebotene Zeuge geladen werden kann. Nach einer Vertagung muss – wenn der Flüchtling nicht ausdrücklich verzichtet – erneut mündlich verhandelt werden. Eine solche Vertagung kann vermieden werden, indem man den angebotenen Zeugen als präsenten Zeugen zur mündlichen Verhandlung mitbringt. Dies ist dann ratsam, wenn man eine rasche Entscheidung wünscht und davon ausgehen kann, dass der Zeuge die Beweisbehauptung sicher und überzeugend bestätigen wird.

Hat man hieran jedoch Zweifel oder glaubt man, dass die Sache eigentlich auch ohne die Einvernahme des Zeugen positiv entschieden werden kann, sollte ein nicht geladener Zeuge nicht so ohne weiteres zum Termin mitgebracht werden. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass manche Richter, die zur Ablehnung schon entschlossen sind, nur allzu gerne einen präsenten Zeugen anhören, um sich dann aus der Aussage das herauszupflücken, was zur Untermauerung des eigenen Vorurteils dient bzw. dazu, die Aussage des Klägers als unglaubwürdig zu bewerten.

Ist der Richter vom Vortrag des Flüchtlings bereits überzeugt, kann es nur schaden, wenn ein präsenten Zeuge mitgekommen ist. Möglicherweise will der Richter seine Zweifel noch absichern, hört den Zeugen und ändert aufgrund dessen dann seine Meinung. Ist der Zeuge aber nicht anwesend, wird der Richter, wenn er zu einer positiven Überzeugung gelangt ist, nur im Ausnahmefall die Verzögerung, die mit einer Zeugenladung verbunden ist, auf sich nehmen und statt dessen sofort anerkennen. Nicht selten verärgert man auch Richter, weil ein mitgebrachter präsenten Zeuge seinen Terminplan durcheinander wirft. Aufgrund dieser Überlegungen sollte man im Regelfall davon absehen, einen Zeugen dem Gericht als präsenten Zeugen zu präsentieren. Braucht der Richter den Zeugen, um sich eine Meinung zu bilden, wird er die Sache vertagen; glaubt er ihn nicht zu brauchen, hat man im Falle der Ablehnung des Beweisantrages auf Einvernahme dieses Zeugen wenigstens ein Argument mehr.

Die Flüchtlinge verstehen dies oft nicht und sind enttäuscht, wenn man davon abrät, den Verwandten, der angeblich alles bestätigen kann, mitzunehmen. Erklären Sie Ihrem Klienten deshalb die Zusammenhänge, weisen Sie auch darauf hin, dass viele Richter ärgerlich sind, wenn man einfach präsenten Zeugen mitbringt, weil sie sich den engen Zeitplan einer halbstündigen Terminierung nicht durch die Einvernahme von Zeugen durcheinander bringen lassen wollen und dass deren Kosten inklusive des Verdienstausfalls normalerweise nicht erstattet werden, wenn man ohne gerichtliche Ladung jemand zu Gericht mitbringt. Vielleicht genügen diese Argumente, damit der Flüchtling sich mit einem Beweisantrag begnügt und auf die Präsentation des Zeugen in der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Tut er dies nicht, sollten Sie unbedingt versuchen, vorher mit dem Zeugen zu sprechen, um in Erfahrung zu bringen, was er weiß. Eine solche Befragung ist zulässig und braucht nichts mit Zeugenbeeinflussung zu tun zu haben. Unzulässig wäre es natürlich, den Zeugen zu „präparieren“ und ihm eine bestimmte Aussage zu suggerieren oder eine andere auszureden. Der Zeuge ist bei Strafe zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Dies sollten Sie stets im Auge haben.

Die vorherige Befragung des Zeugen hat die Funktion, abzuklären, ob er überhaupt etwas weiß bzw. was er bekunden kann. Oftmals behaupten Flüchtlinge, ein Zeuge wisse „alles“ über ihre Aktivitäten und Verfolgungen. Wenn Sie dann nachfragen, ob der Zeuge etwa die Festnahme vom soundsovielten beobachtet habe, bestätigen sie dies. Stellt sich bei einer späteren Befragung durch das Gericht dann jedoch heraus, dass der Zeuge gerade dies nicht gesehen hat und auch nicht sehen konnte, weil er gar nicht am Ort des Geschehens war, war diese Beweisaufnahme nicht nur überflüssig, sondern möglicherweise auch schädlich, weil sie zur Unglaubwürdigkeit des Asylbewerbers beiträgt. Ihr Schützling muss dabei keineswegs gelogen haben, als er Ihnen im Brustton der Überzeugung erklärte, der Zeuge wisse alles. Möglicherweise hat er sich einfach geirrt, möglicherweise glaubte er, der Zeuge wisse Kraft seiner Funktion (z. B. als örtlicher Parteiführer) Bescheid. Hinzu kommt, dass er sich sicher nicht auskennt mit den Beweisanforderungen (kein Zeuge vom Hörensagen) und den Beweisgrundsätzen (detaillierte und konkrete Angabe der einzelnen beweiserheblichen Tatsache).

Lassen Sie also im Falle eines Beweisantrages Ihren Schützling nicht ins Messer laufen, sondern fragen Sie vorher den angeblichen Zeugen und konzentrieren Sie sich dabei auf die konkreten, zu beweisenden Tatsachen, also z. B. eine bestimmte Demonstration, einen bestimmten Polizeiübergreif, die Festnahme des Flüchtlings etc. Weiß er hierzu konkrete Details anzugeben, können Sie ihn als Zeugen anbieten. Kann er nur vom Hörensagen berichten oder weiß er nur die allgemeinen Hintergründe, sollten Sie eher auf ihn als Zeugen verzichten. Das gleiche gilt natürlich dann, wenn schon Sie den Eindruck haben, dass der Zeuge nicht glaubwürdig ist oder sich in Widersprüche verwickelt. In diesem Falle sollten Sie darauf verzichten, diesen Zeugen überhaupt zu benennen. Es gibt zwar die Verpflichtung, vorhandenes Beweismaterial nicht zu unterdrücken, aber natürlich keine Verpflichtung, ungeeignete Beweismittel vorzulegen, oder ungeeignete, weil unwissende oder unglaubwürdige Zeugen zu benennen. Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung kommen als Zeugen auch Ehegatten und nahe Angehörige in Betracht. Ihre Aussage ist prinzipiell nicht weniger Wert als die eines Fremden. Allerdings wird das Gericht natürlich besonders sorgfältig prüfen, ob die Aussage nicht subjektiv gefärbt ist, zumal sie ja oft auch dem Zeugen selbst nutzt. Die von Ihnen anzustellende, vorherige Prüfung der Zeugen hat in diesem Falle besonders sorgfältig zu erfolgen. Sie beginnt mit einem Vergleich der Aussagen des Familienangehörigen mit denen Ihres Klienten. Stimmen die Aussagen – auch in Nebensächlichkeiten – überein? Erscheint es überhaupt glaubwürdig, dass die Ehefrau jetzt eine bestimmte Tatsache bestätigen soll, obwohl sie sich im Anhörungsprotokoll als Person präsentiert hatte, die mit der Politik nichts zu tun hat und von den Aktivitäten ihres Mannes nichts weiß?

Veranstalten Sie ruhig einen Probe-Lauf der Zeugeneinvernahme. Stellen Sie alle Fragen, die das Gericht vermutlich stellen wird, halten Sie dem Zeugen angebliche Widersprüche vor, gehen Sie den Zeugen ruhig hart an, nehmen Sie ihn ins Gebet, wie dies schlimmstenfalls auch vor Gericht der Fall sein kann. Nur wenn der Verwandte diese Probe besteht, sollten Sie ihn als Zeugen präsentieren.

Wenn ein Beweisantrag gestellt wird, versuchen manche Gerichte, Sie dazu zu bringen, ihn „hilfsweise“ zu stellen, also nur für den Fall, dass es auf diesen Beweisantrag für die

Entscheidung ankommt. Diesem Ansinnen sollten Sie sich – im Regelfall – widersetzen und stattdessen den Beweisantrag „unbedingt“ stellen. Hierfür sprechen zwei Überlegungen:

Der unbedingte Beweisantrag muss noch in der mündlichen Verhandlung verbeschieden werden, der Hilfsbeweisantrag erst zusammen mit dem Urteil. Wenn Sie sich auf einen Hilfsbeweisantrag einlassen, verzichten Sie also auf die Möglichkeit vom Richter seine Einschätzung zu einer Zeit zu erfahren, zu der Sie noch reagieren können. Unter Umständen können Sie, lehnt er den Beweisantrag ab, aus der Begründung ersehen, worauf es dem Gericht ankommt und gegebenenfalls einen weiteren Beweisantrag stellen oder jedenfalls in der Argumentation darauf eingehen.

Der zweite Grund, warum Sie sich auf einen „Hilfsbeweisantrag“ nicht einlassen sollten, ist der, dass Sie damit unter Umständen auf eine Rügemöglichkeit für den Antrag auf Zulassung der Berufung verzichten haben, weil nicht alle erforderlichen Schritte zur Durchsetzung des Rechts – also die Stellung eines unbedingten Beweisantrags – in der 1. Instanz wahrgenommen wurden.

3.3. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung

Von der mündlichen Verhandlung muss ein Protokoll gefertigt werden, das dem Kläger auch zugestellt werden muss. In vielen Asylverfahren unterbleibt dies. Beantragen Sie daher ausdrücklich die Zustellung des Protokolls. Dieses wird bei einem eventuellen Antrag auf Zulassung der Berufung unter Umständen gebraucht.

Wenn der Richter das Protokoll laut diktiert (entweder einer Schreibkraft oder ins Diktiergerät), sollten Sie aufpassen, ob alles richtig aufgenommen ist und gegebenenfalls auch widersprechen – selbstverständlich dann zu Protokoll. Manche Richter führen das Protokoll dergestalt, dass sie mitschreiben, so dass Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt, meist am Schluss der mündlichen Verhandlung, schlimmstenfalls erst zusammen mit dem Urteil, überhaupt wissen, was der Richter protokolliert hat.

Ist das Protokoll Ihrer Auffassung nach falsch, kann – und muss gegebenenfalls – ein Protokollberichtigungsantrag gestellt werden.

4. Die Entscheidung

4.1. Entscheidung durch Gerichtsbescheid

Wie schon gesagt, ist der Regelfall die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Das Gericht kann jedoch auch durch einen Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt erscheint und die Sache einfach gelagert ist. Wenn der Flüchtling mit dem Gerichtsbescheid nicht zufrieden ist, hat er die Wahl zwischen einem Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung oder einem Antrag auf Zulassung der Berufung. Je nachdem, ob dem Flüchtling mehr an einer Beschleunigung des Verfahrens oder am Zeitgewinn gelegen ist, wird er entweder den Antrag auf Berufungszulassung oder auf Durchführung der mündlichen Verhandlung wählen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird dabei die Ausnahme bleiben, da die

Ablehnungsquote enorm hoch ist. Er bietet sich nur dann an, wenn ganz offenkundig eine Abweichung von der obergerichtlichen Rechtsprechung vorliegt oder wirklich eine Grundsatzfrage zur Entscheidung ansteht. Ansonsten wird man regelmäßig die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen.

4.2. Das Urteil

Nach Beendigung der mündlichen Verhandlung wird diese geschlossen. Dann ergeht das Urteil. Es wird entweder unmittelbar am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet oder der Richter beraumt einen neuen Termin zur Verkündung des Urteils an oder er fällt einen Beschluss, wonach eine Entscheidung verkündet wird. In diesem Falle hat er noch zwei Wochen Zeit, sich das Urteil zu überlegen und muss es erst dann schriftlich in der Geschäftsstelle niederlegen und anschließend den Parteien zuschicken lassen.

Auch das Gericht kann, wie das Bundesamt, die Klage als „offensichtlich unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“ abweisen. Hat es dies getan, ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen. Mit Zustellung dieses Urteils beginnt die Ausreisefrist zu laufen. Es gibt nur noch die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde – gegebenenfalls verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

4.3. Entscheidung über den Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO

Der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung (Eilantrag; der gestellt werden muss, falls die Klage keine aufschiebende Wirkung hat) wird normalerweise im schriftlichen Verfahren vor der Klage entschieden. Wird dieser Antrag abgelehnt, beginnt die Ausreisefrist zu laufen. Ein Rechtsmittel hiergegen gibt es nicht. Der Asylbewerber muss die Bundesrepublik Deutschland auch vor der Entscheidung über die Klage (und vor der mündlichen Verhandlung hierüber) verlassen. Ihm bleibt nur noch die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Möglich ist zusätzlich ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht. Beides sollte jedoch nur mit anwaltlicher Hilfe in die Wege geleitet werden, wobei auch kritisch die Erfolgsaussichten zu bedenken sind (siehe Ausführungen zur Verfassungsbeschwerde).

5. Rechtsmittel

Hat das Gericht die Klage lediglich als einfach unbegründet oder als unzulässig abgewiesen, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils durch einen Rechtsanwalt beim Erstgericht einzureichen und zu begründen. Die Erfolgschancen sind sehr gering, wahrscheinlich liegen sie bundesweit unter 1 %. Eine genaue Statistik hierüber gibt es nicht.

Die Verfahrensdauer ist, auch bei ein und demselben Gericht, sehr unterschiedlich. Sie reicht von einigen wenigen Wochen bis zu mehreren Jahren. Nach meinem Eindruck

hängt die Verfahrensdauer davon ab, ob das Oberverwaltungsgericht zu dem betroffenen Herkunftsland bereits eine gefestigte Rechtsprechung hat. Ist dies der Fall, neigen manche Obergerichte dazu, auch fehlerhafte erstinstanzielle Urteile in großzügiger Interpretation zu tolerieren, weil ja „unter dem Strich nichts herauskommt“. Ich halte dies für einen Verfall der Rechtskultur, der seinen tieferen Grund nicht nur in der Geringachtung des Asylrechtes hat, sondern in der verbreiteten Rechtspraxis, die Fälle weniger nach dem Einzelschicksal, als vielmehr nach allgemeinen Kriterien zu entscheiden. Das, was man allgemein lauthals beklagt, nämlich die Standardisierung der Argumente, wird durch eine solche Praxis gefördert.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist nur Erfolg versprechend, wenn entweder eine Abweichung von einem obergerichtlichen Urteil vorgetragen werden kann, eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist oder ein sog. absoluter Revisionsgrund gegeben ist. Nach § 138 VwGO ist ein Urteil als rechtswidrig anzusehen, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war, ein befangener Richter an der Entscheidung mitgewirkt hat, einem Beteiligten das rechtliche Gehör verweigert wurde, ein Beteiligter nicht ordnungsgemäß vertreten war, das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit verletzt worden sind oder die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist. Zur Einreichung eines solchen Antrages bedarf es in jedem Falle anwaltlichen Beistandes. Wenn das Oberverwaltungsgericht (in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen: Verwaltungsgerichtshof) dem Antrag stattgegeben hat, findet eine Berufung, d. h., eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wie beim erstinstanzlichen Verfahren statt. Das Oberverwaltungsgericht kann eine mündliche Verhandlung anberaumen und eine Beweisaufnahme durchführen. Oftmals jedoch verzichtet das Oberverwaltungsgericht hierauf und entscheidet ohne mündliche Verhandlung, weil es die Berufung einstimmig für begründet bzw. unbegründet und eine mündliche Verhandlung deshalb für entbehrlich hält. Auf diese Absicht muss es im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorher hinweisen und eine Frist zum weiteren Vortrag und zur Stellung von Beweisansprüchen einräumen. Diese Frist muss dann unbedingt beachtet werden, eventuelle Beweisansprüche müssen gestellt werden und dann, bleibt das Gericht bei seiner Absicht, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, im Urteil verbeschieden werden.

Gegen das Berufungsurteil kann Revision dann eingelegt werden, wenn sie vom Berufungsgericht zugelassen worden ist (dies ist nur selten der Fall) oder auf Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht zugelassen wurde. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist von einem Rechtsanwalt beim Berufungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten (nach Zustellung des vollständigen Urteils) zu begründen. Wird die Revision vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen, findet meist eine Revisionsverhandlung statt. Hierbei geht es jedoch nur noch um Rechtsfragen und nicht mehr um tatsächliche Feststellungen. Für die Zulassungsgründe gilt das oben Gesagte. Die Revision wird nur zugelassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsge-

richts oder des gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe der Bundesrepublik Deutschland abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und auf ihm die Entscheidung beruhen kann. Daneben ist die Revision bei Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes zuzulassen.

Wird die Revision vom Bundesverwaltungsgericht zugelassen, findet eine Überprüfung des Berufungsurteils in rechtlicher Hinsicht statt. Die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen sind, auch wenn sie falsch sind, für das Revisionsgericht bindend festgestellt.

Liegen schwere Mängel vor, kann das Bundesverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverweisen. Ansonsten findet eine mündliche Verhandlung statt, in der das Bundesverwaltungsgericht entweder in der Sache abschließend entscheidet, also Asyl oder Abschiebungsschutz gewährt oder ablehnt, oder die Sache zur weiteren Aufklärung an das Oberverwaltungsgericht zurückverweist. Dann findet ein erneutes Berufungsverfahren statt.

Hat das Bundesverwaltungsgericht durchentschieden, ist das Asylverfahren mit dieser Entscheidung rechtskräftig abgeschlossen.

Ebenfalls rechtskräftig abgeschlossen ist das Asylverfahren natürlich auch dann, wenn bereits vorher die Berufung oder die Revision nicht zugelassen wurde. Gegen alle rechtskräftigen Entscheidungen gibt es nur noch die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde.

→ Tipp:

1. Im gerichtlichen Verfahren ist eine anwaltliche Vertretung stets zu empfehlen.
2. Reichen Sie bei einer (einfach unbegründeten) Ablehnung die Klage ohne Begründung ein. Nutzen Sie die Monatsfrist für die Klagebegründung zur sorgfältigen Recherche!
3. Im Fall einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich muss die Begründung innerhalb der Frist von 1 Woche erfolgen!
4. Erlässt das Gericht eine Betreibensaufforderung oder setzt es eine Frist zur Stellungnahme/Begründung gemäß § 81 AsylVfG, beachten Sie diese Frist unbedingt!
5. Der Flüchtling hat ein Recht auf Durchführung der mündlichen Verhandlung. Auf sie sollte nur dann verzichtet werden, wenn das Gericht eindeutig eine positive Entscheidung in Aussicht stellt.
6. Beweisanträge müssen in der mündlichen Verhandlung förmlich gestellt und anschließend vom Gericht entschieden werden. Beweisanträge sollten im Regelfall „unbedingt“ gestellt werden.
7. Befragen Sie – wenn möglich – einen Zeugen über sein Wissen, bevor Sie ihn dem Gericht präsentieren. Oft kann der Zeuge das nicht aussagen, was der Flüchtling glaubt und erschüttert damit dessen Glaubwürdigkeit.
8. Im Regelfalle ist von der Mitbringung sog. präsenter Zeugen abzuraten.
9. Achten Sie darauf, was das Gericht protokolliert. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, rügen Sie dies sofort in der mündlichen Verhandlung und stellen Sie notfalls den Antrag, Ihre Kritik zu protokollieren. Verlangen Sie, dass das Gericht das Protokoll Ihrem Klienten auch zuschickt! Stellen Sie später Unrichtigkeiten des Protokolls fest, beantragen Sie unverzüglich eine Protokollberichtigung.